

Sachbezüge - Lohnsteuerliche Behandlung

Von der Dienstwohnung bis zur Zinersparnis: Informationen zu den wichtigsten Sachbezügen im Überblick

Grundsätzliches

Sachbezüge sind Vorteile aus einem Dienstverhältnis, die nicht in Geld bestehen. Sachbezüge sind als Teile des Arbeitsentgeltes über das Lohnkonto abzurechnen und zu diesem Zweck entweder

- mit dem amtlichen Sachbezugswert (vom Bundesministerium für Finanzen bundeseinheitlich festgelegt) oder (wenn dieser nicht festgesetzt wurde)
- mit dem ortsüblichen Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten.

Diese Sachbezugsbewertung gilt sowohl für die Lohnsteuerermittlung als auch für die Sozialversicherungsbeitragsermittlung.

Einzelne Sachbezugsarten

- Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz
- Dienstwohnung
- Kfz-Abstell- oder Garagenplatz
- Mobiltelefon
- Personalrabatte
- PC-Überlassung
- Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschuss
- Deputate in der Land- und Forstwirtschaft
- Freie Station
- Mitarbeiterbeteiligungen
- unentgeltliche Kontoführung

Im Folgenden werden nur die für die Praxis wichtigsten Sachbezugsarten eingehender dargestellt.

Privatnutzung des firmeneigenen Kraftfahrzeuges

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (das sind auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) kostenlos zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), max. 960,- EUR anzusetzen. Bis 31.12.2015 galten 1,5% max. 720 EUR.

Für besondere schadstoffarme Kraftfahrzeuge gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5%, max. 720 EUR pro Monat. Dies betrifft Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert im Zeitpunkt der Anschaffung von max. 121g pro km (Wert 2019). Im Jahr 2016 lag diese Grenze bei 130g pro km. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes KFZ den CO₂-Emissionswert von 130g pro km nicht, so kommt der begünstigte Steuersatz von 1,5% auch in den Folgejahren zur Anwendung. Ebenso kommt für ein 2019 angeschafftes KFZ mit einem CO₂-Wert von 121g pro km auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5% zur Anwendung.

Der für den reduzierten Sachbezug von 1,5% geltende Grenzwert wird in den auf 2016 folgenden vier Jahren um jeweils 3g abgesenkt. Die folgende Tabelle zeigt den in den einzelnen Jahren für den ermäßigten Sachbezug maßgeblichen CO₂-Grenzwert.

Jahr der Erstzulassung	gem. NEFZ
2016	130 g/km
2017	127 g/km
2018	124 g/km

2019	121 g/km
bis 31.3.2020	118 g/km

Für Kfz, welche **ab 1.4.2020** zugelassen werden, gilt ein **neues Messverfahren**. Es werden deswegen die Grenzwerte angepasst. Nach wie vor werden diese jährlich um 3 Gramm gesenkt. Die CO₂-Werte für erstzugelassene Kfz ab dem 1.1.2020 lauten wie folgt .

Jahr der Erstzulassung	gem. WLTP
ab 1.4.2020	141 g/km
2021	138 g/km
2022	135 g/km
2023	132 g/km
2024	129 g/km
Ab 2025	126 g/km

Wird der jeweilige CO₂-Emissions-Grenzwert im Jahr der Erstzulassung nicht überschritten, dann gilt für die Dauer der Nutzung, ein monatlicher Sachbezug von 1,5% der Anschaffungskosten (maximal 720 EUR). Wird der jeweilige CO₂-Emissions-Grenzwert im Jahr der Erstzulassung jedoch überschritten, dann ist für die gesamte Dauer der Nutzung des Firmenautos ein monatlicher Sachbezug von 2% der Anschaffungskosten (maximal 960 EUR) anzusetzen.

Für die Bemessungsgrundlage ist bei Gebrauchtwagen auf den seinerzeitigen Listenpreis oder bei Nachweis auf den seinerzeitigen Anschaffungswert abzustellen. Dies gilt auch für gebrauchte Leasingfahrzeuge.

Bei geleasten (Neu)Fahrzeugen wird der Sachbezugswert von den Anschaffungskosten berechnet, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt werden.

Achtung:

Wird das firmeneigene Kfz nachweislich (i.d.R. durch Führen eines Fahrtenbuches) im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der monatliche Sachbezug mit dem halben Betrag anzusetzen (1% max. 480 EUR bzw. 0,75%, max. 360 EUR).

Kein Sachbezug ist für die private Nutzung von Firmenautos mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm je Kilometer anzusetzen. Weitere Details finden Sie auf unserer Infoseite zum [KFZ-Sachbezug](#).

Fahrräder und E-Krafträder

Für die Privatnutzung von Fahrrädern und E-Krafträdern (E-Bikes, E-Mofas, E-Motorräder, E-Squads, E-Roller), also mit einem CO₂-Emissionswert von Null, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Für andere Krafträder gelten die Bestimmungen über den KFZ-Sachbezug.

Dienstwohnung

Bei der Bewertung von Wohnraum, der sich im Eigentum des Arbeitgebers befindet und den dieser seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, wird bei der Beurteilung des Quadratmeterwertes von den am 31. Oktober des Vorjahres gültigen Richtwerten lt. Richtwertgesetz für eine sogenannte Normwohnung ausgegangen.

Somit sind folgende Quadratmeterpreise anzusetzen (unbeachtlich, ob der Wohnraum möbliert oder unmöbliert ist):

Bundesland	Richtwerte ab 1.1.2020	Richtwerte 2018/2019	Richtwerte ab 1.1.2015 bis 31.12.2017
Burgenland	5,30 EUR	5,09 EUR	4,92 EUR
Kärnten	6,80 EUR	6,53 EUR	6,31 EUR
Niederösterreich	5,96 EUR	5,72 EUR	5,53 EUR

Oberösterreich	6,29 EUR	6,05 EUR	5,84 EUR
Salzburg	8,03 EUR	7,71 EUR	7,45 EUR
Steiermark	8,02 EUR	7,70 EUR	7,44 EUR
Tirol	7,09 EUR	6,81 EUR	6,58 EUR
Vorarlberg	8,92 EUR	8,57 EUR	8,28 EUR
Wien	5,81 EUR	5,58 EUR	5,39 EUR

Diese Werte stellen den Bruttopreis (inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer aber exklusive Heizkosten) dar. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, erfolgt ein Abschlag von 25%.

Eine Normwohnung liegt vor, wenn hinsichtlich der Ausstattung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wohnraum befindet sich in einem brauchbaren Zustand.
- Der Wohnraum besteht aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische).
- Der Wohnraum verfügt über eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung.

Weder die Lage noch die Größe der Wohnung ist für die pauschale Ermittlung des Sachbezugswertes maßgeblich.

Für Wohnraum mit niedrigerem Ausstattungsstandard als dem der Normwohnung ist ein Abschlag von 30% vorzunehmen.

Sind die tatsächlichen Marktpreise (fremdübliche Miete) des entsprechenden Wohnraums wesentlich höher oder niedriger als die nach Richtwerten ermittelten Sachbezugswerte (mehr als 50% niedriger oder mehr als 100% höher als der um 25% verminderte Marktpreis), ist der um 25% verminderte Marktpreis („Mittelpreis des Verbrauchsortes“) anzusetzen.

Folgende Berechnung ist durchzuführen:

a) Der Mittelpreis des Verbrauchsortes (entspricht der fremdüblichen Miete für diesen Wohnraum) ist wesentlich niedriger als der Sachbezugswert lt. Richtwertgesetz.

- Mittelpreis des Verbrauchsortes - 25% = Vergleichswert 1
- Sachbezugswert lt. Richtwertgesetz x 50% = Vergleichswert 2
- Wenn Vergleichswert 1 < Vergleichswert 2: Vergleichswert 1 ist anzusetzen (der um 25% verminderte Mittelpreis des Verbrauchsortes), ansonsten der Sachbezugswert lt. Richtwertgesetz

b) Der Mittelpreis des Verbrauchsortes ist wesentlich höher als der Sachbezugswert lt. Richtwertgesetz.

- Mittelpreis des Verbrauchsortes -25% = Vergleichswert 1
- Sachbezugswert lt. Richtwertgesetz x 200% = Vergleichswert 2
- Wenn Vergleichswert 1 > Vergleichswert 2: Vergleichswert 1 ist anzusetzen (der um 25% verminderte Mittelwert des Verbrauchsortes), ansonsten der Sachbezugswert lt. Richtwertgesetz

Bei angemieteten Wohnungen sind die Quadratmeterpreise lt. Richtwertgesetz der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (incl. USt und incl. vom Dienstgeber bezahlten Betriebskosten) gegenüberzustellen (Werden die Betriebskosten vom Dienstnehmer bezahlt, wird vom Wert lt. Richtwertgesetz ein Abschlag von 25% vorgenommen); der höhere Wert bildet den zu berücksichtigenden Sachbezugswert.

Die Sachbezugswerte beinhalten auch die üblichen Betriebskosten, jedoch nicht Gas-, Strom- und Telefonkosten, die mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen sind. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist ein Abschlag von 25% zu berücksichtigen.

Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist der Sachbezugswert um die tatsächlichen Kosten zu erhöhen. Wenn die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt werden können, ist ein pauschaler Heizkostenzuschlag von 0,58 EUR pro m² ganzjährig anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Arbeitsplatznahe Unterkunft

Begünstigt sind Unterkünfte, wenn der Arbeitgeber eine arbeitsplatznahe Unterkunft (kostenlos oder verbilligt) zur Verfügung stellt und diese Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet. Bis zum 31.12.2017 war erforderlich, dass eine rasche Verfügbarkeit des Dienstnehmers im besonderen Interesse des Dienstgebers lag. Ab 1.1.2018 ist dieses Kriterium nicht mehr erforderlich (z.B. im Hotel- und Gastgewerbe). Erforderlich ist nur noch, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft „nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet“.

Liegt dieses Kriterium vor, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Bei einer Unterkunft bis 30 m² ist kein steuerlicher Sachbezug zum Ansatz zu bringen.
- Ist die Unterkunft größer als 30 m² ist jedenfalls ein Sachbezug anzusetzen.
- Bis zu einer Größe von mehr als 30 m² und max. 40 m² darf beim Ansatz des Sachbezugs jedoch ein Abschlag von 35% berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Unterkunft wird vom selben Arbeitgeber für max. 12 Monate zur Verfügung gestellt.

Kfz-Abstellplatz oder Kfz-Garagenplatz

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten Wohnung -Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von 14,53 EUR monatlich anzusetzen. Dieser Sachbezug stellt einen Mittelwert dar, der sowohl bei arbeitgebereigenen Garagen- oder Abstellplätzen als auch bei solchen, die vom Arbeitgeber angemietet werden - unabhängig von der Höhe der dem Arbeitgeber erwachsenden Kosten - anzusetzen ist.

Der Sachbezugswert kommt nur zur Anwendung, wenn das Abstellen von KFZ auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum flächendeckend gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs liegt. Der Sachbezug von 14,53 EUR ist sowohl bei arbeitnehmereigenen KFZ als auch bei privat genutzten Firmenfahrzeugen anzuwenden.

Hinweis:

Der volle Sachbezugswert ist auch anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich parkt oder sich mehrere Arbeitnehmer einen Parkplatz teilen.

Der Sachbezugswert von 14,53 EUR bezieht sich auf die Bereitstellung eines Garagen- oder Abstellplatzes während der Arbeitszeit. Gelegentliches Parken auch außerhalb der Arbeitszeit führt zu keinem höheren Wert. Wird allerdings ein Garagen- oder Abstellplatz in der Nähe der Wohnung des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt, der ständig und auch außerhalb der Arbeitszeit zur Verfügung steht, kommt nicht der Sachbezugswert von 14,53 EUR zur Anwendung, sondern ist individuell zu bewerten.

Mobiltelefon

Analog zur Verwaltungspraxis bei fallweiser Privatnutzung eines Festnetztelefons durch den Arbeitnehmer ist die Zurechnung eines pauschalen Sachbezugswertes allein aufgrund der Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Mobiltelefons nicht gerechtfertigt. Bei einer im Einzelfall festgestellten umfangreichen Privatnutzung sind jedoch die anteiligen Kosten als Sachbezug anzusetzen.

Netzkarten

Die Übergabe einer Jahresnetzkarte (z.B. Österreich-Card der ÖBB), die auch für Privatfahrten verwendet werden kann, stellt – insofern kein Jobticket vorliegt – einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen ist. Das ist jener Wert, den jeder private Konsument für die Jahresnetzkarte zu bezahlen hat. Kostenersätze des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert. Kosten für allfällige berufliche Fahrten können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei können - je nach Dauer der Reise und der dafür zurückgelegten Strecken - die Kosten zum jeweils günstigsten Tarif (Einzelfahrscheine, Wochen- oder Monatskarte), höchstens jedoch bis zur Höhe des steuerpflichtigen Sachbezuges berücksichtigt werden.

Verbietet der Arbeitgeber die private Verwendung der Jahresnetzkarte, dann liegt nur dann kein Sachbezugswert vor, wenn dieses Verbot entsprechend kontrolliert wird (z.B. indem die Karte nachweislich hinterlegt werden muss, wenn keine beruflichen Fahrten getätigt werden).

Beim Jobticket handelt es sich um die Fahrtkostenübernahme der Strecke Wohnung – Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber. Unter welchen Voraussetzungen dies steuerfrei möglich ist, erfahren Sie auf unserer Infoseite zum [Jobticket](#).

Ab 1. Juli 2021 wird die Steuerfreiheit für die Zurverfügungstellung von Tickets für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln unabhängig der Ticketart (1-2-3-Ticket, Netzkarten, Streckenkarten etc.) eingeführt. Die Tickets müssen jedenfalls auch zu Fahrten entweder am Wohnort oder am Arbeitsort berechtigen. Die Begünstigung setzt jedoch voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraumes gelten. Einzelfahrscheine und Tageskarten sind daher nicht von der Begünstigung umfasst. Die Reichweite des Tickets soll nicht mit der Strecke Wohnung-Arbeitsstrecke begrenzt sein. Die Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich, eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich.

Personalrabatte

Seit 1.1.2016 wurde für sämtliche Berufsgruppen ein Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte eingeführt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiterabbatt allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt.

Rabatte im Ausmaß von maximal 20% bleiben steuerfrei; wird diese Freigrenze überschritten, bleiben Rabatte insoweit steuerfrei, als sie den Freibetrag von jährlich 1.000 EUR nicht übersteigen.

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Bis 31.12.2015 lag ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, wenn einem Arbeitnehmer Rabatte gewährt werden, die über die handelsüblich allen Endverbrauchern gewährten Rabatte hinausgehen.

Nähere Details finden Sie auf unserer [Mitarbeiterrabatte-Infoseite](#).

PC-Überlassung

Nützt ein Arbeitnehmer einen arbeitgebereigenen PC regelmäßig für berufliche Zwecke, ist für eine allfällige Privatnutzung kein Sachbezugswert anzusetzen. Überträgt der Arbeitgeber den PC kostenlos dem Arbeitnehmer ins Privateigentum, dann ist der Wert des Gerätes als Sachbezug zu versteuern.

Zinersparnisse

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen bzw. einen zinslosen Gehaltsvorschuss gewährt, der den Freibetrag von 7.300 EUR überschreitet, ist für die Zinersparnis ein Sachbezug anzusetzen.

Die Zinersparnis wird variabel bemessen. Anzusetzen ist der durchschnittliche 12-Monats-Euribor plus 0,75%. Der Zinssatz wird jährlich für das Folgejahr mittels Verordnung festgelegt.

Für das Jahr 2014 und 2015 betrug der Zinssatz 1,5%, für das Jahr 2016 und 2017 1%. Seit 2018 beträgt er 0,5%.

Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezuges. Die Zinersparnis ist vom aushaftenden Kapital zu berechnen und als sonstiger Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG (wie ein laufender Bezug, ohne Jahressechstel-Erhöhung) zu versteuern. Der Freibetrag, bis zu dem keine Zinersparnis zu rechnen ist, beträgt 7.300 EUR. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 EUR, ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Beispiel: Berechnung der Zinersparnisse bei monatlicher Rückzahlung

Ein Arbeitnehmer erhält am 1.1.2019 ein unverzinstes Darlehen in der Höhe von 8.800 EUR. Er verpflichtet sich, diese Darlehen in Monatsraten zu je 400 EUR, beginnend ab 31.7.2019, zurückzuzahlen. Die Berechnung und Abrechnung der Zinersparnis wird monatlich vorgenommen.

Lösung:

		Freibetrag	Grundlage
Vom Arbeitgeber am 1.1.2021			
gewährter Darlehensbetrag	8.800 EUR	- 7.300 EUR =	1.500 EUR
Rückzahlung per 31.7.2021	400 EUR		
	8.400 EUR	- 7.300 EUR =	1.100 EUR
Rückzahlung per 31.8.2021	400 EUR		
	8.000 EUR	- 7.300 EUR =	700 EUR
Rückzahlung per 30.9.2021	400 EUR		
	7.600 EUR	- 7.300 EUR =	300 EUR

Die Zinsensparnis ermittelt man anhand nachstehender Formel:

$$\frac{\text{Kapital} \times \text{Prozentsatz} \times \text{Tage}}{100 \times 360}$$

Die Zinsensparnis für die Zeit von 1.1. - 31.7.2021 (210 Tage) beträgt:

$$\frac{1.500 \text{ EUR} \times 0,5 \times 210}{100 \times 360} = \text{€ } 4,38 \quad \text{oder} \quad 1.500 \text{ EUR} \times 1\% : 12 \times 7 = 4,38$$

Die Zinsensparnis für die Zeit von 1.8.-31.8.2021 (30 Tage) beträgt

$$\frac{1.100 \text{ EUR} \times 0,5 \times 30}{100 \times 360} = 0,46 \text{ EUR}$$

u.s.w.

© WKO KC STEUERN

In die Formel zur Berechnung der Zinsensparnis können entweder einheitlich 30 Tage pro vollem Kalendermonat oder die tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Kalendermonats bzw. Kalenderjahrs eingesetzt werden.

Die Zinsensparnis ist beitragsrechtlich als laufender Bezug zu behandeln und lohnsteuerlich als sonstiger Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG (nach Tarif ohne Jahressechstelerhöhung) zu versteuern.

Stand: 01.01.2021